PENSIONSKASSE
RHEINMETALL

Pensionskasse Rheinmetall

Vorsorge-Reglement

gültig ab 1.1.2024

Pensionskasse Rheinmetall
Birchstrasse 155
8050 Zürich

Telefon: +41 44 316 24 49
www.pkrheinmetall.ch

Inhalt

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 1

Art. 1 Bezeichnungen 1
Art. 2 Stiftung 1
Art. 3 Aufnahme 2
Art. 4 Gesundheitsprüfung 2
Art. 5 Versicherter Lohn 3
Art. 6 Sparguthaben 4

FINANZIERUNG 5

Art. 7 Beiträge 5
Art. 8 Eintrittsleistung, Einkaufssumme 5
Art. 9 Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung 6

LEISTUNGEN 7

Art. 10 Versicherte Leistungen 7
Art. 11 Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente 7
Art. 12 Invalidität, Invalidenrente und Kinderrenten 9
Art. 13 Ehepartnerrente oder –abfindung / Lebenspartnerrente 10
Art. 14 Todesfallsumme, Sterbegeld 11
Art. 15 Waisenrenten 12
Art. 16 Auszahlungsbestimmungen 12
Art. 17 Verwendung freier Mittel, Rentenanpassungen 13

AUFLÖSUNG DES VORSORGEVERHÄLTNISSES 13

Art. 18 Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung 13
Art. 19 Höhe der Austrittsleistung 13
Art. 20 Verwendung der Austrittsleistung 14
Art. 21 Weiterversicherung nach Alter 58 (Art. 47a BVG) 14

BESONDERE BESTIMMUNGEN 15

Art. 22 Wohneigentumsförderung: Vorbezug, Verpfändung 15
Art. 23 Scheidung 16
Art. 24 Anrechnung von Leistungen Dritter 17
Art. 25 Auskunfts- und Meldepflicht, Information, Datenschutz 19
Art. 26 Sicherung der Leistungen, Verrechnung 19
Art. 27 Unterdeckung 20
Art. 28 Teil- bzw. Gesamt-Liquidation 20

ORGANISATION 20

Art. 29 Stiftungsrat 20
Art. 30 Geschäftsführer, Kontrollen 21

Art. 31 Rechnungsführung, Verwaltungskosten, Vermögensanlage 21

SCHLUSSBESTIMMUNGEN **22**

Art. 32 Lücken im Reglement, Streitigkeiten 22
Art. 33 Übergangsbestimmungen 22
Art. 34 Inkrafttreten, Reglementsänderungen 23

Anhänge I - III

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Bezeichnungen

In diesem Reglement gelten zur Abkürzung folgende Bezeichnungen:

Firma	Rheinmetall Air Defence AG und die ihr wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmen, die sich der Stiftung angeschlossen haben
Stiftung	Stiftung „Pensionskasse Rheinmetall"
Mitarbeiter	die im Arbeitsverhältnis mit der Firma stehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Versicherte	die in die Stiftung aufgenommenen Mitarbeiter, die noch keine Rente beziehen
Rentner	Personen die von der Stiftung eine Rente beziehen
Referenzalter	das Alter, das am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres erreicht wird
Rücktrittsalter	das effektive Pensionierungsalter
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Die personenbezogenen männlichen Bezeichnungen umfassen beide Geschlechter.

Der eingetragene Partner gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) ist dem Ehepartner gleichgestellt.

Art. 2 Stiftung

1. Unter dem Namen 'Pensionskasse Rheinmetall' besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 331 des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 48 BVG mit Sitz in Zürich.
2. Die Stiftung bezweckt die Vorsorge für die Mitarbeiter der Firma im Alter und bei Invalidität sowie für die Hinterlassenen der Mitarbeiter nach deren Tod. Sie führt die obligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss BVG durch und hat sich zu diesem Zweck in das Register für die berufliche Vorsorge eintragen lassen.
3. Die Stiftung betreibt eine Vorsorgeeinrichtung nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements in Selbstverwaltung auf eigene Rechnung und Gefahr. Sie kann einzelne Risiken bei einer der ordentlichen Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaft rückversichern.
4. Die Stiftung ist nach dem Beitragsprimat aufgebaut.

5. Die Stiftung gewährt in jedem Fall mindestens die gesetzlichen Leistungen gemäss BVG. Sie führt zu diesem Zweck für jeden Versicherten eine "BVG-Schattenrechnung", aus der jederzeit das für ihn gebildete BVG-Altersguthaben und die ihm zustehenden gesetzlichen Mindestansprüche hervorgehen.

Art. 3 Aufnahme

1. In die Stiftung werden, vorbehältlich Ziff. 2, diejenigen Mitarbeiter aufgenommen, deren anrechenbarer Lohn (Art. 5) den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG (vgl. Beilage) übertrifft.

   Die Aufnahme erfolgt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs. Bezüglich der Beiträge werden Eintritte zwischen dem 1. und dem 15. auf den 1. des laufenden Monats und diejenigen zwischen dem 16. und dem 31. auf den 1. des folgenden Monats gesetzt.

2. Nicht in die Stiftung aufgenommen werden Mitarbeiter,

   a) die das Referenzalter (Art. 1) bereits erreicht haben.

   b) die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

   c) die gemäss IV mindestens zu 70% invalid sind sowie Mitarbeiter, die bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung nach Art. 26a BVG provisorisch weiterversichert werden.

   d) deren Arbeitsvertrag auf längstens 3 Monate abgeschlossen worden ist. Wird die Vertragsdauer später auf insgesamt mehr als 3 Monate verlängert, beginnt die Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als 3 Monate und übersteigt kein Unterbruch 3 Monate, ist der Mitarbeiter ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer insgesamt 3 Monate übersteigt, so ist der Mitarbeiter ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.

   e) die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, wenn sie ihre Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen.

3. Die Stiftung übernimmt keine freiwillige Versicherung von Mitarbeitern, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen. Lohnteile, die nicht von angeschlossenen Arbeitgebern ausgerichtet werden, bleiben unberücksichtigt.

Art. 4 Gesundheitsprüfung

1. Jeder in die Stiftung aufzunehmende Mitarbeiter hat einen Fragebogen über seinen Gesundheitszustand auszufüllen. Die Verwaltung entscheidet von Fall zu Fall, ob sich der Mitarbeiter auf Kosten der Stiftung durch einen vom Stiftungsrat bezeichneten Arzt untersuchen und zuhanden der Stiftung ein Gesundheitszeugnis ausstellen lassen muss. Bei einer Anzeigepflichtverletzung (unvollständige oder falsche Angaben) kann die Stiftung innerhalb von 12 Monaten nach Kenntnisnahme die überobligatorische Vorsorge kündigen. Es kommen damit während der ganzen Laufzeit der Leistungen nur die Mindestleistungen gemäss BVG zur Auszahlung. Bereits bezahlte Spar- und Risikobeiträge werden nicht zurückerstattet.

2. Im Falle eines unbefriedigenden Gesundheitszustands ist die Stiftung berechtigt, für Invaliditäts- und Todesfallleistungen, welche die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG übersteigen, Vorbehalte anzubringen und die versicherten Leistungen einzuschränken. Tritt ein Versicherungsfall während der Vorbehaltsdauer ein, werden die Einschränkungen auf den überobligatorischen Leistungen lebenslänglich aufrechterhalten. Bis zum Zeitpunkt der Mitteilung, dass kein Vorbehaltsgrund vorliegt bzw. der Bekanntgabe eines Vorbehalts, beschränken sich die Leistungsansprüche auf die Mindestansprüche gemäss BVG.
3. Die Vorsorgeleistungen, die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben werden, dürfen nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts wird an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.
4. Die Dauer eines ausgesprochenen Vorbehalts beträgt höchstens 5 Jahre.
5. Tritt ein Versicherungsfall vor Durchführung der Gesundheitsprüfung ein, dessen Ursache schon vor Aufnahme in die Stiftung bestand, werden nur die die gesetzlichen Leistungen gemäss BVG erbracht.
6. Ist eine Person vor oder bei ihrer Aufnahme in die Stiftung nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement.

Art. 5 Versicherter Lohn

1. Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Lohn, vermindert um den Koordinationsbetrag. Lohnänderungen werden ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit berücksichtigt.
2. Der anrechenbare Lohn entspricht dem 13fachen Monatslohn zuzüglich des für die Stiftung relevanten variablen Lohnanteils, welcher durch die Firma festgelegt wird. Für Mitarbeiter im Stundenlohn wird der anrechenbare Lohn individuell festgelegt. Die Kinderzulagen, Gratifikationen und andere Nebenbezüge, die nicht regelmässig anfallen, werden im anrechenbaren Lohn nicht berücksichtigt.
3. Der Koordinationsbetrag und der maximale anrechenbare Lohn werden jährlich vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Firma festgelegt (vgl. Beilage). Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 79c BVG max. versicherbarer Lohn und Art. 60c BVV2 mehrere Vorsorgeverhältnisse) zu berücksichtigen.
4. Für teilzeitbeschäftigte oder teilinvalide Versicherte wird der Koordinationsbetrag entsprechend dem Beschäftigungsgrad bzw. der Invalidenberechtigung angepasst.
5. Reduziert ein Versicherter zwischen der Vollendung des 58. Altersjahres und dem Referenzalter seinen anrechenbaren Lohn um höchstens die Hälfte, so kann er verlangen, dass von der Reduktion des versicherten Lohns ganz oder teilweise abgesehen wird und maximal der bisherige versicherte Lohn weiter versichert wird. Derjenige Lohnteil zwischen dem künftig versicherten Lohn und dem aufgrund des reduzierten anrechenbaren Lohns sich ergebenden versicherten Lohns wird fiktiv versicherter Lohn genannt. Eine Anpassung kann vom Versicherten einmal jährlich oder bei einer Beschäftigungsgradänderung beantragt werden.
6. Sinkt der anrechenbare Lohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn grundsätzlich seine Gültigkeit, solange eine Lohnfortzahlungspflicht der Firma besteht.

Art. 6 Sparguthaben

1. Für jeden Versicherten wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem das Sparguthaben ersichtlich ist. Das Sparguthaben besteht aus

   a) den Sparbeiträgen des Versicherten und der Firma,

   b) den eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen,

   c) den allfälligen Bezügen/Rückzahlungen für Wohneigentum bzw. infolge Scheidung,

   d) den Zinsen.

2. Dem individuellen Sparkonto werden jeweils am Ende des Kalenderjahres der Sparbeitrag des Versicherten und der Firma gutgeschrieben.

3. Für die Führung des Sparkontos gelten folgende Bestimmungen:

   a) Gegen Ende jedes Kalenderjahres werden vom Stiftungsrat der Jahresendzinssatz für das zu Ende gehende Jahr und der Mutationszinssatz für das folgende Jahr festgelegt (vgl. Beilage).

   Mit dem Jahresendzinssatz werden die Sparguthaben der Versicherten und Invalidenrentner verzinst, welche am Ende des laufenden Kalenderjahres nicht ausgeschieden sind.

   Mit dem Mutationszinssatz werden die Sparguthaben der unterjährigen Austritte und Pensionierungen bis 30. November des folgenden Kalenderjahres verzinst. Der Mutationszinssatz kann jederzeit unterjährig angepasst werden.

   Bei der Festlegung dieser beiden Zinssätze beachtet der Stiftungsrat insbesondere die gesetzlichen Vorschriften, die erzielte Performance und den geschätzten Deckungsgrad (beim Jahresendzinssatz) bzw. die Ertragsaussichten für das folgende Kalenderjahr (beim Mutationszinssatz).

   b) Der Zins wird auf dem Stand des Sparkontos am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende des Kalenderjahres dem Sparkonto gutgeschrieben. Die Sparbeiträge des betreffenden Kalenderjahres werden ohne Zins zum Sparguthaben hinzugerechnet.

   c) Wird eine Eintrittsleistung oder eine Einkaufssumme eingebracht, wird diese ab Eingangsdatum der Zahlung verzinst.

   d) Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet ein Versicherter während des Kalenderjahres aus der Stiftung aus, wird der Zins für das laufende Kalenderjahr auf dem Stand des Sparkontos am Jahresanfang für die seither verstrichene Zeit gutgeschrieben. Hinzu kommen die Sparbeiträge, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entsprechen.

4. Bei Vollinvalidität wird das Sparguthaben mit Zinsen und Sparbeiträgen fortgeführt. Die Fortführung beginnt bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Stiftung und dauert solange der Anspruch auf diese Invalidenrente besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des Referenzalters. Die Sparbeiträge bemessen sich auf der Basis des versicherten Lohns bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit und den jeweils aktuellen reglementarischen Sparbeiträgen in Prozenten des versicherten Lohns.

5. Bei Teilinvalidität werden das bei Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Stiftung vorhandene Sparguthaben und der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit entsprechend der Invalidenrentenberechtigung aufgeteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Sparguthaben wird entsprechend Ziff. 4 wie für einen vollinvaliden Versicherten weitergeführt und das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wird wie für einen voll erwerbsfähigen Versicherten weitergeführt.

FINANZIERUNG

Art. 7 Beiträge

1. Die Versicherten und die Firma entrichten je nach Alter folgende Risiko- und Sparbeiträge in Prozenten des versicherten Lohns:

Alter	Versicherte		Firma		Gesamtbeitrag		
	Risiko-beitrag	Spar-beitrag	Risiko-beitrag	Spar-beitrag	Risiko-beitrag	Spar-beitrag	Total
18 - 24	0.5%	5.0%	0.5%	5.0%	1.0%	10.0%	11.0%
25 - 34	0.5%	6.0%	0.5%	6.0%	1.0%	12.0%	13.0%
35 - 44	0.5%	7.5%	0.5%	7.5%	1.0%	15.0%	16.0%
45 - 54	0.5%	9.0%	0.5%	9.0%	1.0%	18.0%	19.0%
55 - 65	0.5%	11.0%	0.5%	11.0%	1.0%	22.0%	23.0%
66 - 70	0.0%	10.0%	0.0%	10.0%	0.0%	20.0%	20.0%

Das Alter des Versicherten entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Im Referenzalter jedoch erfolgt der Beitragswechsel unterjährig.

Bei einer Weiterversicherung gemäss Art. 5 Ziff. 5 entrichtet der Versicherte auf dem fiktiv versicherten Lohn auch die Beiträge der Firma.

2. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung und dauert so lange, wie der Lohn ausbezahlt wird, längstens aber bis zum Erreichen des Rücktrittsalters. Wird einem Versicherten infolge Krankheit, Unfall, Mutterschaft oder Invalidität der Lohn nicht mehr entrichtet, erlischt die Beitragspflicht des Versicherten und der Firma. Wird der Lohn infolge der genannten Gründe nur teilweise entrichtet, vermindern sich die zu leistenden Beiträge des Versicherten und der Firma anteilmässig.
3. Der Versicherte kann verlangen, dass bei Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters keine Beiträge entrichtet werden.
4. Für Versicherte, die einen unbezahlten Urlaub bis maximal 12 Monate beziehen, leistet die Firma während der Dauer des unbezahlten Urlaubs die gesamten Risikobeiträge auf dem versicherten Lohn, der unmittelbar vor dem Beginn des unbezahlten Urlaubs gültig war. Das Sparguthaben wird weiter verzinst.

Art. 8 Eintrittsleistung, Einkaufssumme

1. Die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen ist als Eintrittsleistung an die neue Stiftung zu überweisen. Diese wird zur Erhöhung des Sparguthabens verwendet.

2. Die Eintrittsleistung wird fällig mit dem Eintritt in die Stiftung. Der Versicherte hat der Stiftung Einsicht in die Abrechnung über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren.

3. Der Versicherte hat der Stiftung die bisherige Zugehörigkeit zu einer oder mehreren Freizügigkeitseinrichtungen sowie die Form des Vorsorgeschutzes zu melden. Die Freizügigkeitseinrichtung hat das Vorsorgekapital beim Eintritt des Versicherten in die Stiftung an diese zu überweisen.

4. Ein Versicherter kann bis 2-mal pro Jahr zusätzliche Einkaufssummen leisten und damit die versicherten Leistungen erhöhen. Die Einkaufssummen werden in der BVG-Schattenrechnung nicht berücksichtigt und die steuerliche Abzugsfähigkeit wird von der Stiftung nicht garantiert. Wurden in den letzten 3 Jahren vor dem Rücktrittsalter Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden.

5. Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht dem Betrag gemäss der Tabelle im Anhang I basierend auf dem versicherten Lohn im Zeitpunkt des Einkaufs abzüglich des vorhandenen Sparguthabens im Zeitpunkt des Einkaufs. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um Guthaben der Säule 3a, welche die in Art. 60a BVV2 erwähnte Grenze übersteigen, und um allfällige Freizügigkeitsguthaben, welche der Versicherte nicht in die Stiftung einbringen musste.

6. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Scheidung (Art. 23).

7. Der Versicherte kann sich im Rücktrittsalter analog Ziff. 5 auf die maximale reglementarische Altersrente im Referenzalter einkaufen (vgl. Anhang I).

8. Bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns nicht übersteigen. Nach Ablauf der 5 Jahre können Einkaufssummen analog der vorstehenden Bestimmungen geleistet werden.

Art. 9 Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung

1. Versicherte können, sofern keine Einkaufsummen mehr erbracht werden können, ein Zusatzkonto mit einem Zusatzguthaben führen. Dadurch kann die Rentenkürzung, die sich durch die vorzeitige Pensionierung ergibt, vermindert oder ausgeglichen werden.

2. Der Versicherte kann bis 2-mal pro Jahr eine Einlage auf das Zusatzkonto leisten, sofern

   - die Begrenzung des Zusatzguthabens (Tabelle im Anhang II) nicht erreicht ist und
   - der Versicherte nicht eine volle Invalidenrente bezieht.

   Die Einlagen in das Zusatzkonto sind in ihrer Höhe beschränkt und vom Zeitpunkt des vorzeitigen Rücktritts abhängig, den der Versicherte bestimmt hat.

3. Das Zusatzguthaben wird verzinst wie das Sparguthaben.

4. Das Zusatzguthaben wird im Zeitpunkt des vom Versicherten bestimmten und vorfinanzierten Rücktrittsalter fällig. Das Zusatzguthaben kann als Kapital oder als Rente (es gelten die Umwandlungssätze gemäss Art. 11) bezogen werden.

Bleibt das Arbeitsverhältnis über das vom Versicherten bestimmte und vorfinanzierte Rücktrittsalter hinaus bestehen, wird die Altersleistung soweit gekürzt, bis das reglementarische Leistungsziel um höchstens 5% überschritten wird. Die gekürzten Mittel verfallen an die Stiftung.

5. Bei Vollinvalidität wird das Zusatzguthaben dem Versicherten ausbezahlt. Bei Teilinvalidität wird nur der Teil des Zusatzguthabens ausbezahlt, der die Begrenzung gemäss der Tabelle im Anhang II überschreitet.

6. Beim Tod vor Erreichen des Rücktrittsalters wird das Zusatzguthaben an die Hinterbliebenen gemäss Art. 14 ausbezahlt.

LEISTUNGEN

Art. 10 Versicherte Leistungen

1. Die Stiftung gewährt den Versicherten bzw. ihren Hinterlassenen, unter Vorbehalt von Art. 24 (Anrechnung von Leistungen Dritter) und Art. 27 (Unterdeckung), folgende Leistungen:

   - Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente (Art. 11)
   - Invalidenrente, Kinderrenten (Art. 12)
   - Ehepartnerrente oder –abfindung, Lebenspartnerrente (Art. 13)
   - Todesfallsumme, Sterbegeld (Art. 14)
   - Waisenrenten (Art. 15)

   Ferner gelten die Auszahlungsbestimmungen gemäss Art. 16.

2. Jeder Versicherte erhält jährlich einen Vorsorgeausweis, aus dem das Sparguthaben, der versicherte Lohn, die Beiträge, die versicherten Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind. Die Stiftung informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates.

3. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG sind in jedem Fall garantiert.

Art. 11 Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente

1. Wird das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahrs vollumfänglich aufgelöst und tritt der Versicherte in den Ruhestand, so hat er Anspruch auf Altersleistungen, sofern er keinen Anspruch auf Invalidenleistungen der Stiftung hat (vorbehalten bleibt Abschnitt Auflösung des Vorsorgeverhältnisses Art. 18 bis 21). Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht spätestens bei Erreichen des Referenzalters (vorbehalten bleibt Ziff. 5) und endet mit dem Tod des Versicherten bzw. Rentners.

2. Die Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktrittsalters vorhandenen Sparguthabens und des Umwandlungssatzes ermittelt.

Rücktrittsalter	Umwandlungssatz
70	5.75%
69	5.60%
68	5.45%
67	5.30%
66	5.15%
65	5.00%
64	4.85%

Rücktrittsalter	Umwandlungssatz
64	4.85%
63	4.70%
62	4.55%
61	4.40%
60	4.25%
59	4.10%
58	3.95%

Das Rücktrittsalter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

3. Der Versicherte kann das beim Rücktrittsalter vorhandene Spar- und Zusatzguthaben teilweise oder ganz als Alterskapital beziehen. Wurden in den letzten 3 Jahren vor dem Rücktrittsalter Einkaufssummen (durch Versicherte oder Firma) geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Stiftung nicht garantiert. Der Kapitalbezug ist der Stiftung spätestens 1 Monat vorher schriftlich und vom Ehepartner mitunterzeichnet bekannt zu geben, ansonsten der Versicherte dieses Recht verwirkt. Die Stiftung kann bei der Auszahlung eine beglaubigte Unterschrift des Partners verlangen. Eine solche Erklärung ist innerhalb von 1 Monat vor dem Rücktrittsalter unwiderruflich.

   Mit der Auszahlung einer Kapitalabfindung werden die fällige Altersrente sowie die mitversicherten Hinterlassenenleistungen aufgrund der Reduktion des Sparguthabens entsprechend reduziert. Das obligatorische und das überobligatorische Sparguthaben werden proportional gekürzt.

4. Reduziert sich der AHV-Jahreslohn eines Versicherten nach Vollendung des 58. Altersjahres dauerhaft, so kann der Versicherte einen Teilaltersrücktritt verlangen.

   Der Versicherte kann wählen, welcher prozentuale Anteil der Altersleistung ausgerichtet werden soll, wobei der Anteil höchstens der prozentualen Lohnreduktion entsprechen darf und beim ersten Teilaltersrücktritt zudem mindestens 20% betragen muss.

   Ein Teilaltersrücktritt kann in maximal 3 Schritten erfolgen. Der Versicherte kann bei jedem Schritt wählen, ob die Altersleistungen in Renten- oder Kapitalform bezogen werden soll.

   Würde der AHV-Jahreslohn nach einem Teilaltersrücktritt unter die Eintrittsschwelle gemäss BVG (vgl. Beilage) fallen, erfolgt der vollständige Altersrücktritt.

   Die vorstehenden Bestimmungen gelangen sinngemäss für die Teilaltersrente bzw. das Teilalterskapital zur Anwendung. Der dem Teilaltersrücktritt entsprechende Teil des Spar- und Zusatzguthabens ist massgebend für die Bestimmung der Teilaltersrente bzw. des Teilalterskapitals. Das obligatorische und das überobligatorische Sparguthaben werden proportional gekürzt.

   Der dem reduzierten Arbeitsverhältnis entsprechende Teil des Sparguthabens wird wie für einen voll erwerbstätigen Versicherten weitergeführt. Der versicherte Lohn bestimmt sich gemäss dem weiterhin erzielten anrechenbaren Lohn. Die Beiträge und die Beitragspflicht richten sich nach dem so bestimmten versicherten Lohn. Die Führung eines fiktiv versicherten Lohns gemäss Art. 5 Ziff. 5 ist bei einem Teilaltersrücktritt nicht zulässig.

5. Bleibt ein Versicherter über das Referenzalter hinaus im Arbeitsverhältnis mit der Firma, so kann er die fällige Altersleistung entweder beziehen oder bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs, aufschieben. Die

Altersrente wird bei Beendigung des Aufschubs auf dem dann vorhandenen Sparguthaben ermittelt. Beim Tod des Versicherten vor Aufgabe der Erwerbstätigkeit berechnen sich die Ehe- bzw. Lebenspartner- und Waisenrente wie für einen Bezüger einer Altersrente. Basis dazu ist die auf den Zeitpunkt des Todes ermittelte Altersrente. Wurde mindestens 1 Monat vor dem Tod das Gesuch um Kapital- oder Teilkapitalbezug der Altersleistung eingereicht, wird anstelle der Ehe- bzw. Lebenspartnerrente das Alterskapital ausbezahlt. Bei Teilkapitalbezug wird die Ehe- bzw. Lebenspartnerrente und die Waisenrente entsprechend gekürzt; das obligatorische und das überobligatorische Sparguthaben werden proportional gekürzt.

6. Versicherte, die vor dem Referenzalter in den Ruhestand treten, können eine Überbrückungsrente beanspruchen, die maximal der mutmasslichen AHV-Altersrente ab AHV-Referenzalter entspricht. Die Renten und die mitversicherten Leistungen werden gemäss der Tabelle im Anhang III gekürzt.

Art. 12 Invalidität, Invalidenrente und Kinderrenten

1. Ein Versicherter gilt als invalid, wenn er aus gesundheitlichen Gründen (Unfall, Krankheit oder Gebrechen) seine bisherige oder eine andere seinem Wissen und Können entsprechende Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann und das Arbeitsverhältnis deshalb vor Erreichen des Referenzalters beendet oder der Jahreslohn herabgesetzt wird.
2. Für die Anerkennung der Invalidität und die Festlegung des Invaliditätsgrades ist der Entscheid der IV massgebend. Die einmal festgesetzte Rente und damit auch die Rentenberechtigung wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5%-Punkte ändert.
3. Anspruch auf eine Invalidenrente hat ein Versicherter, der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert war.

   Der Versicherte hat Anspruch auf

   a) eine Vollinvalidenrente, wenn er mindestens zu 70% invalid ist;

   b) eine dem Invaliditätsgrad entsprechende Rente, wenn er mindestens zu 50% invalid ist;

   c) eine Rente in Höhe von 25% plus 2.5%-Punkte für jedes Grad, das der Invaliditätsgrad über 40% liegt, wenn er mindestens zu 40% invalid ist.;
4. Die Vollinvalidenrente beträgt 55% des versicherten Lohns bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Die Invalidenrente wird ausgerichtet, solange die Erwerbsunfähigkeit besteht, längstens aber bis zum Erreichen des Referenzalters. Danach wird sie durch die Altersrente abgelöst, die sich aufgrund des bei Erreichen des Referenzalters vorhandenen Sparguthabens und dem dann gültigen Umwandlungssatz ergibt.
5. Der Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht erst, wenn die Firma keinen Lohn mehr ausrichtet oder die Lohnersatzleistung entfällt, die mindestens 80% des entgangenen Lohns beträgt und die von der Firma mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Eine Invalidenrente wird ausgerichtet, solange die Erwerbsunfähigkeit besteht, längstens aber bis zum Erreichen des Referenzalters.
6. Der Invalidenrentner hat für jedes Kind, das bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente hätte, Anspruch auf eine Kinderrente, die bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes gewährt wird. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder infolge eines

körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, besteht der Rentenanspruch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Die Kinderrente beträgt 10% des versicherten Lohns. Für die Kinder eines teilinvaliden Versicherten werden die Kinderrenten auf denjenigen Teilbetrag herabgesetzt, der dem jeweiligen Invaliditätsgrad entspricht.

7. Scheidet ein teilinvalider Versicherter aus der Firma aus, weil ihm diese keine geeignete Tätigkeit mehr anbieten kann, erhält er die Teilinvalidenrente samt allfällig zugehörigen Kinderrenten. Für den erwerbsfähigen Teil wird eine Austrittsleistung ausgerichtet.

Art. 13 Ehepartnerrente oder –abfindung / Lebenspartnerrente

1. Stirbt ein Versicherter, Invaliden- oder Altersrentner, so hat der überlebende Ehepartner Anspruch auf eine Ehepartnerrente, sofern der überlebende Ehepartner bei dessen Tod

   a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder

   b) das 35. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 2 Jahre gedauert hat.

   Erfüllt der überlebende Ehepartner keine dieser beiden Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des 5-fachen Jahresbetrags der Ehepartnerrente. Die Dauer einer Lebenspartnerschaft (vgl. Ziff. 5) wird bei der Ehedauer angerechnet.

2. Die Ehepartnerrente beträgt für den Hinterbliebenen eines Versicherten oder Invalidenrentners 35% des im Zeitpunkt des Todes versicherten Lohns bzw. 60% der laufenden Altersrente.

3. Ist der Ehepartner mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, Invaliden- oder Altersrentner, so wird die Ehepartnerrente für jedes darüber hinaus gehende volle Jahr um 5% ihres vollen Betrags gekürzt. Die Kürzung beträgt jedoch höchstens 65%.

4. Der geschiedene Ehepartner des verstorbenen Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners hat gegenüber der Stiftung Anspruch auf eine Ehepartnerrente in der Höhe der gesetzlichen Mindestrente für den geschiedenen Ehegatten gemäss BVG, sofern

   a) Ihm im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde und

   b) die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.

   Der Anspruch auf eine Ehegattenrente besteht, solange die Rente gemäss lit. a) geschuldet gewesen wäre. Die Leistung der Stiftung wird jedoch um den Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Hinterlassenenrenten der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übertrifft. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur soweit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

5. Unter den gleichen Voraussetzungen wie der Ehepartner hat der vom Versicherten, Invaliden- oder Altersrentner bezeichnete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts, Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehepartnerrente, sofern

   a) der Partner mit dem verstorbenen Versicherten in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft in ungeteilter Wohngemeinschaft an einem festen gemeinsamen Wohnort geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und

b) beide Partner unverheiratet waren und

c) zwischen den Lebenspartnern keine Ehehindernisse im Sinne von Art. 95 ZGB bestehen und

d) der überlebende Lebenspartner keine Ehe- oder Lebenspartnerrente aus der ersten oder zweiten Säule aufgrund einer vorherigen Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht und

e) der Partner vom Versicherten, Invaliden- oder Altersrentner zu Lebzeiten schriftlich der Stiftung gemeldet wurde und

f) der Stiftung spätestens 3 Monate nach dem Tode des Versicherten die Todesfallmeldung eingereicht wurde.

6. Der Anspruch auf eine Ehe- bzw. Lebenspartnerrente beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt, wenn der Ehe- bzw. Lebenspartner heiratet. Bei Verheiratung hat der überlebende Ehe- bzw. Lebenspartner Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des 3-fachen Jahresbetrags der Ehepartnerrente.

7. Der Hinterbliebene kann, sofern der Versicherte noch keine Altersrente bezog, vor dem Rentenbeginn entscheiden, ob er anstelle der Ehe- oder Lebenspartnerrente eine einmalige Kapitalabfindung wünscht. Die Kapitalabfindung entspricht dem Barwert der Rente gemäss den aktuellen technischen Grundlagen der Stiftung, höchstens aber dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparguthaben. Falls nur eine Teil-Kapitalabfindung gewünscht wird, erfolgt eine proportionale Kürzung der Rente; das obligatorische und das überobligatorische Sparguthaben werden proportional gekürzt.

Art. 14 Todesfallsumme, Sterbegeld

1. Stirbt ein Versicherter oder Invalidenrentner, so wird den Anspruchsberechtigten eine Todesfallsumme ausbezahlt.

2. Die Todesfallsumme entspricht dem Sparguthaben im Zeitpunkt des Todes abzüglich des nach den Grundlagen der Stiftung berechneten Barwerts allfälliger Hinterlassenenleistungen sowie allfälliger bezogener Invalidenleistungen und Abfindungen (inkl. Sterbegeld).

3. Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung:

a) der Ehepartner und die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Stiftung haben,

b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft in ungeteilter Wohngemeinschaft an einem festen gemeinsamen Wohnort geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente (Art. 20a Abs. 2 BVG),

c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. b) die übrigen Kinder,

d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. c) bleibt die Todesfallsumme in der Stiftung.

Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Stiftung vom Versicherten schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Stiftung vorliegen.

4. Der Versicherte kann die Rangordnung der begünstigten Personen durch eine schriftliche Mitteilung an die Stiftung in folgendem Ausmass verändern:

   Falls keine Personen gemäss Ziff. 3 lit. b existieren, können die begünstigten Personen gemäss Ziff. 3 lit. a und c zusammengefasst werden.

5. Der Versicherte kann zuhanden der Stiftung schriftlich festlegen, welche Personen mit welchen Teilbeträgen innerhalb der einzelnen Personenkreise Anspruch auf die Todesfallsumme haben. Falls keine entsprechende Erklärung vorliegt, wird der Betrag innerhalb desselben Personenkreises zu gleichen Teilen aufgeteilt.

6. Stirbt ein Versicherter, Invaliden- oder Altersrentner, so wird den in Ziff. 3 bezeichneten Anspruchsberechtigten ein Sterbegeld von CHF 5'000 ausbezahlt.

Art. 15 Waisenrenten

1. Stirbt ein Versicherter, Invaliden- oder Altersrentner, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente. Stief- und Pflegekinder haben nur Anspruch auf Waisenrente, wenn der Versicherte massgeblich für deren Unterhalt aufgekommen ist.

2. Die Waisenrente beträgt bei Versicherten und Invalidenrentnern für jede Halbwaise 10% des im Zeitpunkt des Todes versicherten Lohns bzw. nach Erreichen des Rücktrittsalters 20% der laufenden Altersrente. Für Vollwaisen werden die Ansätze verdoppelt.

3. Eine Waisenrente wird erstmals für den auf das Ableben des Versicherten folgenden Monat gewährt bzw. erstmals nachdem der Lohnnachgenuss entfällt; sie wird ausgerichtet, bis die betreffende Waise das 18. Altersjahr vollendet hat. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder die zufolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, besteht der Rentenanspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Art. 16 Auszahlungsbestimmungen

1. Die Renten werden den Bezugsberechtigten in monatlichen Rentenraten an die der Stiftung gemeldete Zahlstelle durch die Post oder Bank überwiesen.

2. Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch die volle monatliche Rentenrate gewährt.

3. Beträgt die fällige Rente weniger als 5% der maximalen AHV-Altersrente, so wird sie durch eine entsprechende Kapitalabfindung abgelöst.

4. Barauszahlungen der Austrittsleitung, Alterskapitalzahlungen bei Pensionierung und Kapitalzahlungen im Todesfall werden spätestens 4 Wochen nach Erhalt aller für die Auszahlung notwendigen Unterlagen ohne Zinsen ausbezahlt. Danach ist ein Verzugszins geschuldet.

5. Schuldet die Stiftung einen Verzugszins, entspricht dieser dem Verzugszinssatz gemäss BVG.

Art. 17 Verwendung freier Mittel, Rentenanpassungen

1. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über die Verwendung der freien Mittel der Stiftung. Die freien Mittel sind nach fachmännischen Grundsätzen zu bestimmen und durch den Experten für berufliche Vorsorge zu beurteilen.
2. Die laufenden Renten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich, ob und in welchem Umfang dies möglich ist (Art. 36 Abs. 1 BVG bleibt vorbehalten) und erläutert seine Beschlüsse in der Jahresrechnung.

AUFLÖSUNG DES VORSORGEVERHÄLTNISSES

Art. 18 Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung

1. Das Vorsorgeverhältnis endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, soweit kein Anspruch auf Alters-, Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen entsteht; vorbehalten bleibt Art. 21. Bei bestehendem Arbeitsverhältnis endet das Vorsorgeverhältnis, wenn der anrechenbare Lohn voraussichtlich dauernd unter die Eintrittsgrenze gemäss BVG sinkt, ohne dass Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden. Vorbehalten bleibt eine Nachdeckung gemäss Ziff. 5.
2. Wird das Arbeitsverhältnis nach zurückgelegtem 58. Altersjahr und vor dem Referenzalter aufgelöst und verlangt der Versicherte nicht seine Pensionierung in der Stiftung, wird die Austrittsleistung fällig.
3. Endet das Vorsorgeverhältnis, scheidet der Versicherte aus der Stiftung aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss den folgenden Bestimmungen.
4. Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Stiftung. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG (vgl. Beilage) zu verzinsen. Überweist die Stiftung die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz (vgl. Beilage) zu verzinsen.
5. Der Versicherte bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für das Invaliditäts- und Todesfallrisiko weiter versichert, längstens aber bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung.
6. Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist ihr die Austrittsleistung zurückzuerstatten.

Art. 19 Höhe der Austrittsleistung

1. Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Sparguthaben (Art. 6) zuzüglich dem vorhandenen Zusatzguthaben (Art. 9) gemäss Art. 15 FZG, mindestens aber dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG.
2. Die Austrittsleistung umfasst in jedem Fall mindestens das im Zeitpunkt des Austritts vorhandene BVG-Altersguthaben (Art. 18 FZG).

Art. 20 Verwendung der Austrittsleistung

1. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so überweist die Stiftung die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.
2. Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Stiftung mitzuteilen, ob die Austrittsleistung
   a) zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder
   b) zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos zu verwenden ist.

   Bleibt diese Mitteilung aus, so wird frühestens 6 Monate und spätestens 2 Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung der Auffangeinrichtung (Art. 60 BVG) überwiesen.
3. Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
   a) er die Schweiz endgültig verlässt, vorbehalten bleibt Ziff. 4,
   b) er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
   c) die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.
4. Der Versicherte, der die Schweiz endgültig verlässt, kann die Barauszahlung im Umfang des BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn er
   a) nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleibt;
   b) nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleibt;
   c) in Liechtenstein wohnt.
5. An verheiratete Versicherte bzw. an in einer gemeldeten Lebensgemeinschaft lebende Versicherte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehe- bzw. Lebenspartner schriftlich zustimmt. Die Stiftung kann bei der Auszahlung eine beglaubigte Unterschrift des Partners verlangen.

Art. 21 Weiterversicherung nach Alter 58 (Art. 47a BVG)

1. Versicherte, deren Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres von der Firma aufgelöst wird, können die Versicherung nach den folgenden Bestimmungen im bisherigen Umfang bei der bisherigen Stiftung weiterführen, sofern sie weiterhin bei der AHV versichert sind. Die Versicherten haben die Weiterführung schriftlich vor dem Austritt und unter Nachweis der durch die Firma ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu verlangen.
2. In einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Stiftung und dem Versicherten wird der künftig zu versichernde Lohn bestimmt, der auch tiefer als der bisher versicherte Lohn sein kann. Der künftig versicherte Lohn bleibt für die verbleibende Versicherungsdauer unverändert. Der Versicherte kann während dieser Weiterversicherung auch die Altersvorsorge weiter aufbauen; will er das nicht, wird das Sparguthaben nur noch verzinst. Die Austrittsleistung bleibt in der Stiftung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Der Versicherte bezahlt in jedem Fall monatlich die Risikobeiträge (Versicherter- und Firmenanteil).

Falls er die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt er zusätzlich monatlich die Sparbeiträge (Versicherter- und Firmenanteil). Im Sanierungsfall hat der Versicherte auch Sanierungsbeiträge (Versichertenanteil) zu entrichten.

3. Die Versicherung endet bei Tod, Invalidität, bei Erreichen des Referenzalters oder wenn der Versicherte nicht mehr in der AHV versichert ist (z.B. infolge Wegzugs ins Ausland). Der Versicherte kann die Versicherung jederzeit auf das nächste Monatsende kündigen. Werden bei einem Beitragsausstand von einem Monat (Risiko- und/oder Sparbeitrag) und nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 20 Tagen alle ausstehenden Beträge beglichen, kündigt die Stiftung die Versicherung auf das Ende des nächsten Monats. Allfällige Leistungen werden auf der Basis der geleisteten Beiträge berechnet und mit den ausstehenden Risikobeiträgen verrechnet.

4. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, endet die Versicherung, wenn in der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Verbleibt nach der Überweisung mindestens ein Drittel der bisherigen Austrittsleistung in der Stiftung, kann der Versicherte die Versicherung entsprechend der verbleibenden Austrittsleistung bei der Stiftung weiterführen. Der versicherte Lohn wird im entsprechenden Verhältnis angepasst.

5. Versicherte, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins und den Umwandlungssatz.

6. Hat die Weiterführung der Versicherung gemäss diesem Artikel mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Leistungen der Stiftung bei Pensionierung in Rentenform bezogen werden und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 22 Wohneigentumsförderung: Vorbezug, Verpfändung

1. Der Versicherte kann bis 3 Jahre vor Erreichen des Referenzalters einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekardarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Er kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.

2. Der Versicherte darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Der Versicherte, der das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die er im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen.

3. Die Stiftung zahlt einen Vorbezug normalerweise innert 6 Monaten aus. Bei einer Unterdeckung kann die Stiftung diese Frist auf 12 Monate erstrecken.

4. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000. Ein Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden.

5. Beim Vorbezug wird das Sparguthaben um den ausgezahlten Vorbezug reduziert. Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags ist bis zum Erreichen des Referenzalters zulässig; der zurückbezahlte Betrag wird analog einer Einkaufssumme gemäss Art. 8 behandelt.
6. Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000. Ist der ausstehende Betrag kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in nur einem Betrag zu leisten.
7. Die weiteren detaillierten Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung sind in einem Merkblatt festgehalten, welches auf Anfrage bei der Stiftung bezogen werden kann.
8. Wurden in den letzten 3 Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.
9. Bei einem Vorbezug werden die Guthaben des Versicherten in folgender Reihenfolge reduziert:
   a) Guthaben des Zusatzkontos
   b) Guthaben auf dem Sparkonto; bei einer Reduktion werden das vorhandene Sparguthaben und das BVG-Altersguthaben proportional reduziert.

Art. 23 Scheidung

1. Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden ausgeglichen. Grundlage dafür bilden Art. 122 bis 124e ZGB.
2. Wird die Ehe eines Versicherten geschieden und hat die Stiftung gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Sparguthaben des Versicherten um den überwiesenen Betrag. Zuerst wird das Guthaben des Zusatzkontos reduziert. Die Reduktion wird im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Sparguthaben belastet. Der Versicherte kann jederzeit Einkaufssummen bis zur Höhe des übertragenen Teils der Austrittsleistung einbringen. Die Einlage wird im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Sparguthaben zugeordnet.
3. Wird die Ehe eines Invalidenrentners geschieden und hat die Stiftung gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Sparguthaben des Invalidenrentners um den überwiesenen Betrag. Die Reduktion wird im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Sparguthaben belastet. Ein im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestehender Anspruch auf Invalidenrente und Kinderrente bleibt bis zum Erreichen des Rücktrittsalters unverändert.
4. Wird die Ehe eines Altersrentners geschieden und hat ein Gericht die Teilung der Altersrente entschieden, so wird die Altersrente um den zugesprochenen Rentenanteil reduziert. Der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird gemäss Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird in eine lebenslange Rente für den geschiedenen Ehegatten umgerechnet. Der Anspruch auf die lebenslange Rente erlischt mit dem Tod des geschiedenen Ehegatten.
5. Die Stiftung überträgt die lebenslange Rente für den geschiedenen Ehegatten an dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung. Die Stiftung und der geschiedene Ehegatte können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Die

Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Stiftung berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des geschiedenen Ehegatten.

6. Hat der geschiedene Ehegatte bereits Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt gemäss BVG erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen.

   Hat der geschiedene Ehegatte das Referenzalter gemäss BVG erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausbezahlt. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

7. Tritt bei einem Versicherten oder Invalidenrentner während dem Scheidungsverfahren der Vorsorgefall Alter ein, so wird der zu übertragende Teil der Austrittsleistung sowie die Rente gekürzt. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen (für einen Invalidenrentner ab Erreichen des Rücktrittsalters) bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung vermindertes Sparguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird hälftig auf die Rente sowie den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung verteilt. Zusätzlich wird die Rente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung verminderten Sparguthabens bleibend angepasst.

8. Erhält ein Versicherter eine Austrittsleistung oder eine lebenslange Rente seines geschiedenen Ehegatten (gestützt auf ein Gerichtsurteil), wird diese als Einkaufssumme behandelt und gemäss den Angaben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Sparguthaben zugeordnet. Der Versicherte informiert die Stiftung über seinen Anspruch auf eine lebenslange Rente und nennt ihr die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten.

Art. 24 Anrechnung von Leistungen Dritter

1. Ergeben bei Invalidität oder Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners die Leistungen der Stiftung zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften für den Versicherten und seine Kinder bzw. seine Hinterlassenen einen Betrag von mehr als 90% des entgangenen anrechenbaren Lohns zuzüglich allfälliger Kinderzulagen, sind die von der Stiftung auszurichtenden Renten solange und soweit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird.

   Die Altersleistungen werden in gleicher Weise gekürzt, solange Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung erbracht werden oder falls die Altersleistungen eine Invalidenrente ablösen.

2. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie:

   a) Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen) mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen;

   b) Leistungen der Militärversicherung und der obligatorischen Unfallversicherung;

   c) Leistungen der Arbeitslosenversicherung;

   d) Leistungen von anderen Versicherungen, deren Prämien die Firma mindestens zur Hälfte erbracht hat;

e) Leistungen von in- und ausländischen Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen;

f) Leistungen von haftpflichtigen Dritten.

Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt; allfällige Kinderzulagen sind zu berücksichtigen. Nach Erreichen des AHV-Referenzalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte.

Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet.

Leistungskürzungen anderer Versicherungsträger bei Erreichen des Referenzalters werden nicht ausgeglichen.

Einmalige Kapitalleistungen werden dabei versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Stiftung in Renten umgerechnet.

In jedem Fall werden aber mindestens diejenigen Leistungen erbracht, die gemäss BVG und dessen Anrechnungsregeln zu erbringen sind.

3. In Härtefällen oder bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat eine Rentenkürzung mildern oder ganz aufheben.

4. Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

5. Die Stiftung kann vom Anwärter auf eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung verlangen, dass er ihr Forderungen, die ihm für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt.

6. Ist die Übernahme von Renten durch die Unfall- beziehungsweise die Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung der Stiftung verlangen. Ist beim Entstehen des Anspruches auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen unklar, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung derjenigen Vorsorgeeinrichtung verlangen, bei der sie zuletzt versichert war. Die Stiftung erbringt Vorleistungen im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG.

7. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger bzw. einer anderen Vorsorgeeinrichtung übernommen, so hat dieser bzw. diese die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.

Art. 25 Auskunfts- und Meldepflicht, Information, Datenschutz

1. Jeder Versicherte hat der Stiftung über alle für seine Versicherung massgebenden Verhältnisse, insbesondere über seinen Gesundheitszustand bei der Aufnahme in die Stiftung sowie über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse, ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.
2. Rentner haben auf Verlangen der Stiftung einen Lebensnachweis beizubringen und ihr anderweitiges Renten- und Erwerbseinkommen sowie deren Veränderungen zu melden. Eine allfällige Veränderung des Invaliditätsgrades ist ebenfalls mitzuteilen.
3. Macht ein Versicherter vom Vorbezug oder der Verpfändung gemäss Art. 22 Gebrauch, so hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekardarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten Versicherten ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehepartners vorzulegen.
4. Die Stiftung lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für Versicherte oder ihre Hinterlassenen ergeben können. Sollten der Stiftung aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.
5. Die Stiftung informiert die Versicherten und Rentner jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates.
6. Die Stiftung ist berechtigt, Personendaten inklusive besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten oder durch die von der Stiftung eingesetzten Dienstleister bearbeiten zu lassen, um die Aufgaben nach Massgabe dieses Reglements zu erfüllen. An die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge, an Rückversicherungen, an die zuständigen Aktuare, die im Rahmen von Rechnungslegungsverpflichtungen des angeschlossenen Arbeitgebers tätig sind, die Aufsichtsbehörde, den Datenschutzberater, an Behörden und zentrale Registerstellen sowie an andere Sozialversicherungen werden diejenigen Personendaten weitergeleitet, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Darüber hinaus ist die Stiftung berechtigt, allfällige Dritte für die Wahrung der Aufgaben nach diesem Reglement hinzuzuziehen und ihnen die dafür benötigten Personendaten, inklusive besonders schützenswerte Personendaten, bekanntzugeben.

   Die Stiftung ist berechtigt, aggregierte Daten über die Destinatäre an den Arbeitgeber herauszugeben. Aus diesen aggregierten Daten dürfen keinerlei Rückschlüsse auf einzelne Versicherte oder Rentner möglich sein.

   Es gelten insbesondere die Bestimmungen des BVG betreffend die Bearbeitung von Personendaten, die Akteneinsicht, die Schweigepflicht, die Datenbekanntgabe sowie die Amts- und Verwaltungshilfe. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Art. 26 Sicherung der Leistungen, Verrechnung

1. Der Anspruch auf Leistungen der Stiftung kann, vorbehältlich Art. 22, vor deren Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Zuwiderlaufende Abmachungen sind ungültig.
2. Von der Firma an die Stiftung abgetretene Forderungen gegenüber einem Versicherten oder Rentner dürfen nicht mit Leistungen der Stiftung verrechnet werden. Ausgenommen sind vom Versicherten geschuldete Beiträge, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

3. Zu Unrecht bezogene Vorsorgeleistungen sind der Stiftung zurückzuerstatten.

Art. 27 Unterdeckung

1. Bei einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Es können insbesondere die Verzinsung der Sparguthaben (Art. 6), die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden.
2. Solange eine Unterdeckung besteht und der Zinssatz auf dem Sparguthaben unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt, wird auch der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG mit dem Zinssatz der Sparkonten berechnet.
3. Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Stiftung während der Dauer der Unterdeckung von den Versicherten und der Firma sowie von den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben.

   Der Beitrag der Firma muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Der Beitrag der Rentner darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Anspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.
4. Die Stiftung orientiert die Aufsichtsbehörde, die Firma, die Versicherten sowie die Rentner über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen.

Art. 28 Teil- bzw. Gesamt-Liquidation

1. Bei einer Teilliquidation der Stiftung sind die Bestimmungen von Art. 18a FZG sowie des Nachtrags Nr. 3 zum Vorsorgereglement der Stiftung massgebend.
2. Bei einer Gesamt-Liquidation der Stiftung sind die Bestimmungen von Art. 18a FZG massgebend.

ORGANISATION

Art. 29 Stiftungsrat

1. Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er leitet die Stiftung gemäss diesem Reglement, bestimmt die strategischen Ziele, legt die Organisation fest und sorgt für die finanzielle Stabilität. Die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Stiftungsrats sind in Art. 51a BVG aufgeführt. Er kann die Erledigung der laufenden Geschäfte Personen übertragen, die weder dem Stiftungsrat noch der Stiftung angehören.
2. Der Stiftungsrat besteht aus 8 Mitgliedern, von denen 4 von der Firma ernannt und 4 von den Versicherten gewählt werden. Der Stiftungsrat ordnet das Wahlverfahren.

   Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und bestimmt den Präsidenten sowie den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

3. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und endet jeweils an derjenigen Sitzung, an der die Jahresrechnung abgenommen wird. Wiederwahl ist zulässig. Verlässt ein von den Versicherten gewähltes Mitglied des Stiftungsrates die Firma, scheidet es aus dem Stiftungsrat aus. Das als Ersatz gewählte Mitglied tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.
4. Der Stiftungsrat wird, sooft es die Geschäfte erfordern, durch den Präsidenten einberufen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.
5. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied innert drei Arbeitstagen seit Erhalt des Antrags die Beratung in einer Sitzung verlangt.
6. Die Stiftung gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder, so dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.
7. Die Mitglieder des Stiftungsrates und die mit den laufenden Geschäften betrauten Personen sind über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und ihrer Angehörigen nach aussen und gegenüber ihren Mitarbeitern zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amte weiter.

Art. 30 Geschäftsführer, Kontrollen

1. Der Stiftungsrat bezeichnet den Geschäftsführer der Stiftung. Dieser nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.
2. Der Stiftungsrat wählt eine Revisionsstelle. Sie hat alljährlich die formelle Geschäftsführung, die Rechnung und Kapitalanlagen der Stiftung zu prüfen und hierüber dem Stiftungsrat schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Stiftungsrat wählt einen Experten für die berufliche Vorsorge.
4. Der Stiftungsrat wählt einen anerkannten Investment Controller für die laufende Überprüfung der Bewirtschaftung der Vermögensanlagen.
5. Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge müssen die behördlich vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen erfüllen. Ihre Berichte sind der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.

Art. 31 Rechnungsführung, Verwaltungskosten, Vermögensanlage

1. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
2. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind spätestens binnen 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat der Geschäftsleitung der Firma und den Versicherten in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.
3. Sämtliche Verwaltungskosten der Stiftung werden durch die Stiftung getragen.
4. Bei der Vermögensanlage haben die Stiftungsorgane die Grundsätze der Sicherheit (einschliesslich Risikoverteilung), Rendite und Liquidität zu beachten.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 Lücken im Reglement, Streitigkeiten

1. Wo dieses Reglement keine Vorschriften enthält, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde. In besonderen Fällen kann er von diesem Reglement abweichende Regelungen treffen.
2. Streitigkeiten zwischen einem Versicherten oder Anspruchsberechtigten und der Stiftung, die nicht intern geschlichtet werden können, entscheidet das kantonale Versicherungsgericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt ist. Für einen allfälligen Weiterzug gelten die Bestimmungen des BVG.

Art. 33 Übergangsbestimmungen

1. Die am 31.12.2023 bereits laufenden Renten erfahren in ihrer Höhe keine Änderungen.
2. Für Altersrentner, deren Rente vor dem 1.1.2014 zu laufen begann, gelten bis am 31.12.2025 die Bestimmungen von Art. 13 des Reglements gültig bis 31.12.2013 (Todesfallsumme).
3. Für Versicherte, die am 31.12.2013 der Stiftung angehörten gilt:

   Für Versicherte, die am 31.12.2013 eine Invalidenrente beziehen, gilt bezüglich der Berechnung der Altersrente sowie der mitversicherten Hinterlassenenrenten das Reglement gültig bis 31.12.2013.

   Für Versicherte, die vor dem 1.1.2014 arbeitsunfähig wurden und deren Rente nach dem 1.1.2014 zu laufen beginnt, gilt bezüglich der Höhe der Rente das Reglement gültig bis 31.12.2013. Bei Erreichen des Referenzalters gelten die Bestimmungen des zu diesem Zeitpunkt geltenden Reglements.
4. Für Versicherte, die am 31.12.2013 eine Sondergutschrift gemäss Art. 33 Ziff. 4 des Reglements gültig ab 1.1.2014 erhielten gilt: Die Sondergutschrift wird nur wirksam für den Teil, der als Altersrente bezogen wird.
5. Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1966 und älter, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, richtet sich die Rentenberechtigung nach den bis am 31.12.2021 geltenden Bestimmungen der Pensionskasse.

   Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1967 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, bleibt die bisherige Rentenberechtigung bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5%-Punkte ändert. Sollte die Anpassung der Rentenberechtigung jedoch bewirken, dass trotz Erhöhung des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung sinkt oder dass trotz Reduktion des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung steigt, bleibt die bisherige Rentenberechtigung weiterhin bestehen.

   Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1992 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, wird die Rentenberechtigung spätestens per 1. Januar 2032 gemäss Art. 12 Ziff. 3 bestimmt. Sollte die Rentenberechtigung dadurch sinken, bleibt die bisherige Rentenberechtigung so lange bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5%-Punkte ändert.

6. Für Versicherte, die per 31. Dezember 2023 arbeitsunfähig sind und später aufgrund dieser Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf eine Invalidenrente haben oder die per 31. Dezember 2023 eine Invalidenrente beziehen, gilt für den Zeitpunkt der Ablösung der Invalidenrente durch die Altersleistungen das Referenzalter gemäss aktuell gültigem Reglement.

Art. 34 Inkrafttreten, Reglementsänderungen

1. Dieses Reglement tritt am 1.1.2024 in Kraft und ersetzt dasjenige gültig ab 1.1.2024 vom 29.11.2023.
2. Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat abgeändert werden. Reglementsänderungen dürfen in keinem Fall zur Folge haben, dass das Stiftungsvermögen dem Stiftungszweck, d.h. der Vorsorge für die Mitarbeiter der Firma, entfremdet wird.
3. Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Zürich, 6. Juni 2024

Pensionskasse Rheinmetall

Für den Stiftungsrat

Daniel Fehr
Präsident

Niklaus Kern
Vizepräsident

Anhang II

Einkauf zusätzlicher Leistungen (Art. 8)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Sparguthabens zum Zeitpunkt des Einkaufs.

Alter beim Rücktritt	Maximales Sparguthaben in % des versicherten Lohns
18	0%
19	10%
20	20%
21	31%
22	41%
23	52%
24	63%
25	74%
26	88%
27	102%
28	116%
29	130%
30	145%
31	159%
32	175%
33	190%
34	206%
35	222%
36	241%
37	261%
38	282%
39	302%
40	323%
41	345%

Alter beim Rücktritt	Maximales Sparguthaben in % des versicherten Lohns
42	367%
43	389%
44	412%
45	435%
46	462%
47	489%
48	517%
49	545%
50	574%
51	603%
52	633%
53	664%
54	695%
55	727%
56	764%
57	801%
58	839%
59	878%
60	917%
61	958%
62	999%
63	1041%
64	1084%
65	1127%

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Anhang II

Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung (Art. 9)

Die Höhe der Einlage für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung entspricht höchstens dem maximalen Wert gemäss folgender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Zusatzguthabens zum Zeitpunkt des Einkaufs. Die maximale Einlage ergibt sich aus der Multiplikation des altersabhängigen Faktors gemäss folgender Tabelle und dem versicherten Lohn.

Die Werte folgender Tabelle gelten für das Rücktrittsalter 63.

Alter beim Einkauf	Maximales Zusatzguthaben beim Einkauf
18	65%
19	66%
20	68%
21	69%
22	70%
23	72%
24	73%
25	75%
26	76%
27	78%
28	79%
29	81%
30	82%
31	84%
32	86%
33	87%
34	89%
35	91%
36	93%
37	95%
38	97%
39	99%
40	100%
41	102%

Alter beim Einkauf	Maximales Zusatzguthaben beim Einkauf
42	105%
43	107%
44	109%
45	111%
46	113%
47	115%
48	118%
49	120%
50	122%
51	125%
52	127%
53	130%
54	133%
55	135%
56	138%
57	141%
58	144%
59	146%
60	149%
61	152%
62	155%
63	158%
64	79%
65	0%

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauf folgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Für Einkäufe im Alter von über 63 Jahren ist nur noch das Rücktrittsalter massgebend.

Für andere Rücktrittsalter sind die Tabellenwerte wie folgt anzupassen:
z.B. für das Rücktrittsalter **60** beträgt der Wert 250% (=(65-**60**)*0.5) des Tabellenwertes.

Beispiele: Für einen Einkauf im Alter 50 auf das Rücktrittsalter … betragen die Werte:

Anhang II

Rücktrittsalter	Wert	Berechnung
60	305%	(65-60)*0.5*122%
61	244%	(65-61)*0.5*122%
62	183%	(65-62)*0.5*122%
63	**122%**	(65-63)*0.5*122%
64	61%	(65-64)*0.5*122%
65	0%	(65-65)*0.5*122%

Überbrückungsrente (Art. 11)

Der Kapitalwert einer Überbrückungsrente berechnet sich wie folgt:

Laufzeit der Überbrückungsrente (in Jahren)	Kapitalwert-Faktor der Überbrückungsrente
7	6.672
6	5.753
5	4.824
4	3.884
3	2.933
2	1.970
1	0.993
0	0.000

Die Laufzeit der Überbrückungsrente entspricht der Differenz zwischen dem Beginn und dem Ende der Ausrichtung der Überbrückungsrente. Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

Pensionskasse Rheinmetall
Birchstrasse 155
8050 Zürich

Telefon: +41 44 316 24 49
www.pkrheinmetall.ch